
**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)**

Gemeinsame begründete Stellungnahme des
Vorstandes und des Aufsichtsrates der

S&O Beteiligungen AG

Ziegelhäuser Landstraße 1
69120 Heidelberg,

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG
zum Pflichtangebot der

BluGreen Company Limited

6/F, Luk Kwok Centre, 72 Gloucester Road
Wan Chai, Hong Kong

an die Aktionäre der

S&O Beteiligungen AG

vom

21. September 2020

Aktien der S&O Beteiligungen AG („**S&O-Aktien**“):

ISIN: DE000A255G02

WKN: A255G0

Zum Verkauf eingereichte Aktien der S&O Beteiligungen AG („**Eingereichte S&O-Aktien**“):

ISIN: DE000A289WS5

WKN: A289WS

I. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme	5
1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	6
2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme	6
3. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger weiterer Stellungnahmen zu Änderungen des Angebotes	7
4. Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der S&O Beteiligungen AG für die Annahme des Angebots	7
II. Informationen zur Zielgesellschaft	8
1. Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand und Börsenzulassung	8
2. Jüngste Entwicklungen	8
3. Kapitalverhältnisse	9
a) Grundkapital	9
b) Genehmigtes Kapital	9
c) Bedingtes Kapital	9
d) Ausgabe von Schuldverschreibungen	9
e) Eigene Aktien	9
4. Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft	9
a) Geschäftstätigkeit	9
b) Bilanzsumme und Endergebnis	10
5. Organe der Zielgesellschaft	10
6. Aktionärsstruktur	11
7. Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen	11
III. Informationen zur Bieterin	11
1. Beschreibung der Bieterin	11
2. Kapitalstruktur	12
3. Organe	12
4. Gesellschafterstruktur und weitere Kontrollerwerber	12
5. Geschäftstätigkeit der Bieterin	12
6. Gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen und von diesen gehaltene Aktien der Zielgesellschaft	13
7. Vorerwerbe	13
8. Parallelerwerbe	14
IV. Informationen zum Angebot	14

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	14
2. Hintergründe des Angebots	15
3. Angebotspreis und Annahmefrist	15
4. Finanzierung des Angebots	16
a) Maximale Gegenleistung	16
b) Erwartete Transaktionskosten	17
c) Finanzierungsmaßnahmen	17
d) Finanzierungsbestätigung	18
V. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung und Bewertung der Angebotsgegenleistung	18
1. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	18
2. Rechtliche Vorgaben zur Höhe der Angebotsgegenleistung	18
a) Berücksichtigung von Vorerwerben	18
b) Berücksichtigung inländischer Börsenkurse / Unternehmensbewertung	19
3. Bewertung der Angebotsgegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat der S&O	20
a) Rechtliche Vorgaben zur Höhe der Angebotsgegenleistung	20
b) Einschätzung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat	20
VI. Absichten der Bieterin und des Weiteren Kontrollerwerbers	21
1. Ziele und Absichten in Bezug auf die S&O	21
a) Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft	21
b) Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile	21
c) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	22
d) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	23
e) Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen	23
f) Mögliche Strukturmaßnahmen	29
2. Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin	30
3. Bewertungen der Ziele und Absichten der Bieterin	30
a) Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft	30
b) Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile	30
c) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	30
d) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	30
e) Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen	31

f) Mögliche Strukturmaßnahmen	31
VII. Auswirkungen des Angebots auf die Aktionäre der S&O	31
1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	31
2. Mögliche Auswirkungen bei Ablehnung des Angebots	32
VIII. Interessenlage der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der	35
1. Interessenlage der Mitglieder des Vorstandes	35
2. Interessenlage der Mitglieder des Aufsichtsrates	35
3. Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der S&O bzw. eng mit diesen verbunden Personen das Angebot anzunehmen, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpÜG	35
IX. Ergebnis der Stellungnahme	35

I. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Die BluGreen Company Limited, eine Private Company Limited by Shares nach dem Recht von Hong Kong mit Sitz in Hong Kong, eingetragen im Handelsregister (Registrar of Companies) von Hong Kong unter CR Nr. 2584002 (die „**Bieterin**“) erwarb auf Grundlage eines Kaufvertrages mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vom 10. August 2020 insgesamt 760.916 Aktien und Stimmrechte der S&O Beteiligungen AG, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 735361 (die „**Zielgesellschaft**“ oder „**S&O**“).

Die Aktien der Zielgesellschaft, die vom Kaufvertrag vom 10. August 2020 umfasst waren, wurden am selben Tag auf die Bieterin übertragen. Durch diese Übertragung hat die Bieterin eine Beteiligung in Höhe von 61,47% des gegenwärtigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft und mithin die Kontrolle i.S.d. § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft erworben. Die Bieterin hat ihre Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft am 11. August 2020 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht. Ebenso hat Herr Sebastian-Justus Schmidt, der 91,47% der Gesellschaftsanteile der Bieterin hält (der „**Weitere Kontrollerwerber**“), durch den vorgenannten Erwerb der Bieterin mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt und dies im Rahmen der Veröffentlichung der Kontrollerlangung mitgeteilt. Zudem teilte die Bieterin in dieser Veröffentlichung mit, dass sie gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG nach Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) ein Pflichtangebot an die außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft zum Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft (die „**S&O-Aktien**“) abgeben wird (das „**Angebot**“).

Die Angebotsunterlage wurde am 21. September 2020 in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG nach Gestattung durch die BaFin durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.blugreen-energy.com> unter der Rubrik *Investor Relations* sowie durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe unter der Adresse der als Abwicklungsstelle fungierenden mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 502, E-Mail: transactions@mwbfairtrade.com, veröffentlicht.

Das Angebot ist ein Pflichtangebot gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG. Es wird unter Einhaltung der Vorschriften des WpÜG und der auf der Grundlage des WpÜG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistungen bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebotes (die „**WpÜG-AVO**“) abgegeben. Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben und durchgeführt. Es erfolgt seitens des Bieters im Zusammenhang mit dem Angebot kein öffentliches Angebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bieterin erfüllt mit der Unterbreitung des Angebots nicht nur ihre eigene Verpflichtung aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtung des Weiteren Kontrollerwerbers zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Aktionäre der Zielgesellschaft.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der S&O von dem Bieter am 21. September 2020 übermittelt. Der Vorstand der S&O hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG dem Aufsichtsrat der S&O zugeleitet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&O geben die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG zum Angebot ab (die „**Stellungnahme**“). Vorstand und Aufsichtsrat der S&O haben den Inhalt dieser Stellungnahme und die Art der Veröffentlichung jeweils am 2. Oktober 2020 beschlossen. Das Mitglied des Vorstandes der S&O, Herr Sebastian-Justus Schmidt, hat an der vorgenannten Beschlussfassung wegen eines potenziellen Interessenkonfliktes aufgrund der Wahrnehmung der Leitungsfunktion bei der Bieterin nicht teilgenommen.

1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&O unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden.

Die Stellungnahme muss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere auf die folgenden Aspekte eingehen:

- die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebotes für die S&O als Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der S&O als Zielgesellschaft,
- die vom Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, soweit sie selbst Inhaber von S&O-Aktien sind, das Angebot anzunehmen.

2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O haben sich bei Abfassung dieser Stellungnahme und den darin enthaltenen Bewertungen, Beurteilungen und Empfehlungen entsprechend ihren Organpflichten allein vom Interesse der S&O und der Aktionäre der S&O leiten lassen. Sie waren bestrebt, eine möglichst neutrale und objektive Beschreibung des Angebotes in dieser Stellungnahme sicherzustellen.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Prognosen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und Aufsichtsrat der S&O zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese

Stellungnahme verfügbaren Informationen und spiegeln die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen des Vorstands und Aufsichtsrats, die diese jeweils mit pflichtgemäßer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen haben, wider. Informationen, Einschätzungen und Absichten können sich jedoch nach dem Datum dieser Stellungnahme verändern und beinhalten daher keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden der Vorstand und der Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O weisen darauf hin, dass in die Zukunft gerichtete Aussagen mit Risiken und Unsicherheiten behaftet sind, die nicht oder jedenfalls nicht gänzlich der Kontrolle und Einflussnahme des Vorstandes und des Aufsichtsrates unterliegen. Vorstand und Aufsichtsrat der S&O übernehmen daher keine Gewähr für den Eintritt zukünftiger Ereignisse, Ergebnisse und Entwicklungen.

Die Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen auf Aussagen und Mitteilungen der Bieterin, die Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nicht verifizieren können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger weiterer Stellungnahmen zu Änderungen des Angebotes

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen oder Änderungen dieser Stellungnahme werden gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<http://www.so-beteiligungen.de/investor-relations/stellungnahmepflichtangebot/>

sowie durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Zielgesellschaft, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, veröffentlicht.

4. Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der S&O Beteiligungen AG für die Annahme des Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Beschreibung des Angebotes des Bieters in dieser Stellungnahme nicht den Anspruch erhebt, sämtliche für die Aktionäre der S&O wesentliche oder vermeintlich wesentliche Entscheidungskriterien umfassend und vollständig darzustellen und zu bewerten. Für den Inhalt, die Bedingungen und die Abwicklung des Angebotes sind ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich und rechtlich verbindlich.

Jeder einzelne Aktionär der S&O trägt selbst die Verantwortung, die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen unter Ausnutzung sämtlicher ihm zur Verfügung stehender weiterer Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse zu prüfen, seine eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen und demgemäß die für ihn erforderlichen und gewünschten Maßnahmen zu ergreifen.

II. Informationen zur Zielgesellschaft

1. Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand und Börsenzulassung

Die S&O ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 735361.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft ist das Errichten und Betreiben von Anlagen zur regenerativen Energieversorgung einschließlich aller hierfür erforderlichen Dienstleistungs- und Handelsgeschäfte. Gegenstand des Unternehmens ist ferner das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen aller Art. Die Zielgesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Die Aktien der Zielgesellschaft werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) und im regulierten Markt der Börse Hamburg gehandelt. Weiterhin sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Handel im Freiverkehr der Börsen Berlin und Stuttgart einbezogen.

Die Zielgesellschaft unterhält derzeit keine Tochtergesellschaften.

2. Jüngste Entwicklungen

Das Amtsgericht Leipzig eröffnete mit Beschluss vom 2. August 2016, berichtigt mit Beschluss vom 29. August 2016, auf Antrag der BaFin das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Zielgesellschaft mit Wirkung zum 2. August 2016, 11:15 Uhr. Zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Zielgesellschaft bestellte das Amtsgericht Leipzig Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Alexander Jacobi.

Während des Insolvenzverfahrens wurde die Sanierung der Zielgesellschaft durch Umsetzung eines Insolvenzplans vorangetrieben. Der Insolvenzplan wurde in der Gläubigerversammlung vom 7. Februar 2019 beschlossen und am 10. Mai 2019 rechtskräftig. Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der damals unter S&O Agrar AG firmierenden Zielgesellschaft aufgehoben.

Auf Basis des Insolvenzplans wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 3.780.000,00, eingeteilt in 3.780.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, in vereinfachter Form nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) im Verhältnis 100:1 um EUR 3.742.200,00 auf EUR 37.800,00 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung hatte den Zweck, in Höhe von EUR 3.742.200,00 Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Sie wurde in der Weise durchgeführt, dass je 100 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt wurden.

Ebenfalls auf Basis des Insolvenzplans wurden zwei Kapitalerhöhungen durchgeführt. Im ersten Schritt wurde das auf EUR 37.800,00 herabgesetzte Grundkapital gegen Bareinlagen um EUR 113.400,00 auf EUR 151.200,00 erhöht durch Ausgabe von 113.400 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (die „**Barkapitalerhöhung 2019/I**“). Den Aktionären wurde das Bezugsrecht auf die neuen Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital in einem

Bezugsverhältnis von 1:3 gewährt. Die Barkapitalerhöhung 2019/I wurde am 16. Oktober 2019 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam. Im zweiten Schritt wurde das auf EUR 151.200,00 erhöhte Grundkapital gegen Bareinlagen um EUR 1.086.600,00 auf EUR 1.237.800,00 durch Ausgabe von 1.086.600 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht (die „**Barkapitalerhöhung 2019/II**“). Zum Bezug der neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2019/II wurden ausschließlich die Gläubiger der von der Zielgesellschaft vor der Insolvenz ausgegebenen 6%-Wandelanleihe von 2008/2013 (ISIN DE000A0SLZH9) zugelassen, die im Insolvenzverfahren eine Forderung angemeldet hatten und deren Forderung zur Tabelle festgestellt worden war. Die Barkapitalerhöhung 2019/II wurde am 10. November 2019 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Dezember 2019 wurde der Name der Zielgesellschaft von S&O Agrar AG in S&O Beteiligungen AG geändert und der Sitz der Gesellschaft von Leipzig nach Heidelberg verlegt.

Nach erfolgreich durchgeführten Kapitalerhöhungen hat die Zielgesellschaft Ende des Jahres 2019 ihre Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft aufgenommen.

3. Kapitalverhältnisse

a) Grundkapital

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Zielgesellschaft beläuft sich auf EUR 1.237.800,00 und ist eingeteilt in 1.237.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 je Aktie. Nach Kenntnis der Bieterin hält die Zielgesellschaft derzeit keine eigenen Aktien.

b) Genehmigtes Kapital

Gegenwärtig verfügt die Zielgesellschaft über kein genehmigtes Kapital.

c) Bedingtes Kapital

Gegenwärtig ist das Grundkapital der Zielgesellschaft nicht bedingt erhöht.

d) Ausgabe von Schuldverschreibungen

Die Zielgesellschaft hat derzeit keine Schuldverschreibungen und/oder Aktienoptionen emittiert.

e) Eigene Aktien

Die S&O hält derzeit keine eigenen Aktien.

4. Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

a) Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der S&O besteht derzeit überwiegend aus dem Erwerb (Investitionen) und der Veräußerung (Desinvestition) von börsennotierten und nicht-börsennotierten Beteiligungen mit einem aus Sicht der Zielgesellschaft ansprechenden Chance-/Risiko-Verhältnis, vornehmlich in börsennotierte Wertpapiere, insbesondere Aktien. Darüber hinaus werden opportunistische Kapitalanlagemöglichkeiten beispielsweise in Anleihen

wahrgenommen. Die Investitionen und Desinvestitionen erfolgen in der Regel über Börsen. Dabei wird je nach Investitionsobjekt über in- und/oder ausländische Börsen abgewickelt. Dementsprechend sind für die Zielgesellschaft überwiegend die in- und ausländischen Aktien- und Kapitalmärkte relevant. In Einzelfällen werden auch außerbörsliche Transaktionen über Wertpapiermakler getätigt. Zudem werden Transaktionen direkt mit Käufern bzw. Verkäufern abgewickelt.

Bei der Beteiligungsauswahl gibt es keine Eingrenzung hinsichtlich einer Marktzugehörigkeit, eines Industriezweigs oder einer geographischen Region, wobei der geographische Schwerpunkt der Investitionen der Gesellschaft aktuell in Deutschland liegt. Auch Investitionen in im Ausland notierte oder ansässige Unternehmen, gegebenenfalls auch nichtbörsennotierte, sind möglich. Die Zielgesellschaft hat keine Kunden und vertreibt keine Produkte. Sie macht somit keine wesentlichen klassischen Umsätze, sondern hält Kapitalanlagen in ihrem Portfolio. Im Portfolio befindliche Beteiligungen machen je nach spezifischem Geschäftsmodell Umsätze in verschiedenen geographischen Regionen mit unterschiedlichen spezifischen Produkten. Jede Beteiligung hat spezifische Märkte, welche vom jeweiligen Geschäftsmodell abhängen. Eine Kumulierung der Umsätze der mit Minderheitsanteilen gehaltenen Beteiligungen auf AG-Ebene wird nicht vorgenommen.

Die Aktivitäten als Beteiligungsgesellschaft wurden erst Ende 2019 nach erfolgten Kapitalerhöhungen im Jahre 2019 aufgenommen, daher können keine aussagekräftigen Aussagen über Transaktionen der Vergangenheit getroffen werden.

Die Zielgesellschaft beschäftigte 2019 (zum 31. Dezember 2019) zwei Mitarbeiter in Teilzeit.

b) Bilanzsumme und Endergebnis

Alle Finanzangaben betreffend die S&O in dieser Stellungnahme sind dem Halbjahresfinanzbericht der Zielgesellschaft zum 30. Juni 2020 entnommen. Der Halbjahresfinanzbericht wurde nicht geprüft und auch nicht einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Halbjahresfinanzbericht ist auf der Internetseite der Zielgesellschaft unter <http://www.so-beteiligungen.de/investor-relations/finanzberichte/> abrufbar.

Gemäß diesem Halbjahresfinanzbericht hat die Zielgesellschaft den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 mit einem Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR -125.270,72 abgeschlossen. Im vorangegangenen Halbjahr vom 15. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019 betrug das Ergebnis nach Steuern EUR 7.694,86.

Das Eigenkapital betrug zum 30. Juni 2020 EUR 744.773,06 im Vergleich zu EUR 870.043,78 zum 31. Dezember 2019.

Die Bilanzsumme der Zielgesellschaft hat sich von EUR 1.165.399,55 (zum 31. Dezember 2019) um EUR 108.137,43 auf EUR 1.057.262,12 (zum 30. Juni 2020) reduziert.

5. Organe der Zielgesellschaft

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Hansjörg Plaggemars und
- Sebastian-Justus Schmidt.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Oliver Martin,
- Eva Katheder und
- Heinz Matthies.

6. Aktionärsstruktur

Nach den der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bekannten Informationen, insbesondere von durch die Zielgesellschaft veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. WpHG, ist neben der Bieterin die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, mit einer Beteiligung von über 3% der Aktien und Stimmrechte an der Zielgesellschaft beteiligt.

Die Bieterin hält unmittelbar 760.913 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 61,47% der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Die durch die Bieterin unmittelbar gehaltenen 760.913 Stimmrechte aus Aktien werden Herrn Sebastian-Justus Schmidt, Vorstand der Zielgesellschaft, gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1 Satz 3 WpÜG zugerechnet (Quelle: Veröffentlichung einer Stimmrechtsmitteilung durch die Zielgesellschaft vom 12. August 2020).

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hält unmittelbar 400.000 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 32,32% der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Die durch die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft unmittelbar gehaltenen 400.000 Stimmrechte aus Aktien werden der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft und Herrn Wilhelm K. T. Zours jeweils gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1 Satz 3 WpÜG zugerechnet (Quelle: Veröffentlichung einer Stimmrechtsmitteilung durch die Zielgesellschaft vom 11. August 2020).

7. Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Die S&O hat keine Tochterunternehmen und es existieren auch keine sonstigen gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

III. Informationen zur Bieterin

Die nachfolgenden Informationen in diesem Abschnitt III. sind – sofern nicht anders angegeben – der Angebotsunterlage der Bieterin vom 21. September 2020 entnommen.

1. Beschreibung der Bieterin

Die Bieterin ist eine Private Company Limited by Shares (nicht börsennotierte Aktiengesellschaft) nach dem Recht von Hong Kong mit Sitz in Hong Kong, eingetragen im Handelsregister (Registrar of Companies) von Hong Kong unter CR Nr. 2584002.

2. Kapitalstruktur

Ausweislich des im Handelsregister (Registrar of Companies) von Hong Kong hinterlegten Annual Return vom 04. November 2019 beträgt das genehmigte/ausgegebene sowie das eingezahlte Grundkapital der Bieterin 10.000,00 Hongkong-Dollar („HKD“) und ist eingeteilt in 10.000.000 Anteile mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von HKD 0,001 je Anteil. Die Bieterin hält keine eigenen Anteile.

3. Organe

Die Geschäftsführung und Vertretung der Bieterin obliegt ihrem alleinigen Director, Herrn Sebastian-Justus Schmidt (gleichzeitig Vorstand der Zielgesellschaft).

4. Gesellschafterstruktur und weitere Kontrollerwerber

Der Weitere Kontrollerwerber hält 91,47% der Gesellschaftsanteile der Bieterin. Die übrigen Gesellschaftsanteile werden durch Investoren gehalten, von denen keiner mehr als 2% hält. Neben dem Weiteren Kontrollerwerber gibt es keine weiteren Kontrollerwerber.

5. Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Bieterin ist eine Management- und Beteiligungsgesellschaft im Bereich neuer Energie mit dem Schwerpunkt im Bereich Wasserstoff/Elektrolyse.

Sie ist die Muttergesellschaft der von ihr 2017 gegründeten Enapter-Unternehmensgruppe (die „Enapter“), bestehend aus ihren beiden Tochterunternehmen Enapter GmbH und Enapter S.r.l.. Enapter designt und produziert Wasserstoffgeneratoren auf Basis einer patentierten Anionenaustausch-Membran-Elektrolyse (AEM electrolysis) und verfolgt das Ziel, fossile Brennstoffe vollständig mit Wasserstoff aus erneuerbaren Energien („grüner Wasserstoff“) zu ersetzen. Die Geschäftstätigkeit von Enapter umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

- Forschung und Entwicklung im Bereich von Wasserstoffsystemen mit dem Schwerpunkt Elektrolyse;
- Konzeption, Planung, Handel sowie Weitervertrieb von Wasserstoffgeneratoren (Elektrolyseuren) sowie der/des dazugehörigen Software/Systems zum Energiemanagement;
- Entwicklung im Bereich Intelligente Stromnetze („Smart Grids“);
- Projektmanagement im Bereich Erneuerbare Energie-Systeme („Renewable Energy Systems“) und Smart-Grid Technologie;
- Softwareentwicklung für die Bereiche Smart Grid, Smart Energy, Industrie 4.0 sowie Internet of Things („IoT“).

Enapter geht zurück auf eine Technologie die von ACTA Spa entwickelt wurde. Der Director der Bieterin war Kunde dieses Unternehmens und hat im Jahr 2015 Prototypen eines AEM Elektrolyseurs von ACTA erworben und diese im in der Branche bekannten Phi Suea House,

in ein Microgrid zur autarken Versorgung installiert. Das Phi Suea House wurde der erste nachhaltige, komplett mit Solarenergie und Wasserstofftechnologie betriebene Mehrfamilienkomplex der Welt (vgl. <https://www.enapter.com/de/use-cases/residential-multi-home-phi-suea-house>).

Ende 2017 übernahm die BluGreen das Unternehmen Heliocentris Italy S.r.l., welches bei einem Asset Deal von ACTA Spa Technologie, Patente und Immobilie übernommen hatte. Das Unternehmen wurde umbenannt in Enapter Sr.l. und es wurde erheblich in die Weiterentwicklung investiert.

6. Gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen und von diesen gehaltene Aktien der Zielgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beherrscht der Weitere Kontrollerwerber als unmittelbarer Mehrheitsgesellschafter und Director die Bieterin und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin handelnde Person. Zu diesem Zeitpunkt sind zudem

- die Enapter GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 201064, und
- die Enapter S.r.l., registriert bei der Handelskammer von Pisa, VAT n.13404981006, Italien,

Tochterunternehmen der Bieterin und gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen. Außer dem Weiteren Kontrollerwerber und den beiden vorgenannten Gesellschaften gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

Die gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen halten keine Aktien der Zielgesellschaft. Zudem halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente gemäß § 38 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) im Hinblick auf Aktien der S&O.

7. Vorerwerbe

Die Bieterin hat am 10. August 2020 einen Kaufvertrag mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („**Veräußerer**“) über den Erwerb von 760.913 S&O-Aktien (die „**Verkauften Aktien**“, entsprechend einem Anteil in Höhe von 61,47% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) zu den nachfolgend dargestellten, wesentlichen Konditionen geschlossen:

Der Kaufpreis je S&O-Aktie beträgt EUR 2,28. Die Bieterin ist berechtigt, den Kaufpreis wie folgt zu leisten:

Der Kaufpreisanspruch gilt vollständig als erfüllt, wenn die Sachkapitalerhöhung auf Grundlage der durch ein Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers nachgewiesenen Bewertung von mindestens EUR 20,0 Mio. und der entsprechenden Zuführung zur Kapitalrücklage

durchgeführt wurde. Eine Pflicht des Käufers zur Durchführung der Sachkapitalerhöhung wird durch den Vorerwerbsvertrag nicht begründet.

Anderenfalls ist der Kaufpreis in bar zu leisten. Eine Barleistung vor dem 1. April 2021 kann jedoch weder verlangt werden noch ist diese zulässig und hat keine Erfüllungswirkung bzw. die Erfüllungswirkung gilt dann erst ab dem 1. April 2021 als eingetreten.

Der Kaufpreis ist ab dem 1. April 2021 bis zu seiner vollständigen Zahlung mit 2% p.a. zu verzinsen. Etwaige ab dem 1. April 2021 auf den Kaufpreis bis zu seiner vollständigen Leistung zu zahlende Zinsen betragen maximal EUR 0,05 je S&O-Aktie und Jahr.

Darüber hinaus haben die Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung vom 11. August 2020 und bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine S&O-Aktien erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart.

8. Parallelerwerbe

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen behalten sich vor, weitere Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Angebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Im Falle eines entsprechenden Erwerbs wird die Bieterin ihn unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen Aktien der Zielgesellschaft im Internet unter <http://www.blugreen-energy.com> sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen. Zum Datum dieser Stellungnahme sind keine Veröffentlichungen von Parallelerwerben erfolgt.

IV. Informationen zum Angebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte, werden die Aktionäre der S&O auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachfolgenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zusammen und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O weisen ausdrücklich darauf hin, dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebotes allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nicht beantragt oder veranlasst worden. Jedem in- und ausländischen Aktionär der S&O obliegt es daher, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin gestattet hat, wurde am 21. September 2020 durch Bekanntgabe im Internet unter <https://www.blugreen->

energy.com/20200921_proposal.html sowie durch Bereithaltung kostenfreier Exemplare der Angebotsunterlage sowie durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe unter der Adresse der als Abwicklungsstelle fungierenden mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 502, E-Mail: transactions@mwbfairtrade.com, veröffentlicht.

2. Hintergründe des Angebots

Die Bieterin hat am 10. August 2020 einen Kaufvertrag mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg über den Erwerb von 760.913 S&O-Aktien zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 2,28 je Aktie geschlossen. Die S&O-Aktien, die vom Kaufvertrag vom 10. August 2020 umfasst waren, wurden am selben Tag auf die Bieterin übertragen. Durch diese Übertragung hat die Bieterin eine Beteiligung in Höhe von 61,47% des gegenwärtigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft erworben.

Das Pflichtangebot der Bieterin erfolgt in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Bieterin gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG, an die außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft ein sog. Pflichtangebot abzugeben. Nach Aussage der Bieterin erfolgt das Pflichtangebot in Abstimmung mit dem Weiteren Kontrollerwerber, dessen Tochterunternehmen die Bieterin ist. Durch das Pflichtangebot wird deshalb auch die Verpflichtung des Weiteren Kontrollerwerbers zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG erfüllt, der daher kein eigenes Pflichtangebot für S&O-Aktien abgeben wird.

3. Angebotspreis und Annahmefrist

Die Bieterin bietet allen S&O-Aktionären an, sämtliche ihrer S&O-Aktien (ISIN DE000A255G02 / WKNA255G0) samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, zu einem Kaufpreis („Angebotsgegenleistung“) von

EUR 5,00 je S&O-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

Die Angebotsgegenleistung je S&O-Aktie umfasst alle Nebenrechte, insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit den S&O-Aktien verbunden sind.

Wird die Gegenleistung je S&O-Aktie erhöht, gilt dieser erhöhte Betrag als Angebotsgegenleistung für Zwecke dieser Angebotsunterlage.

Die Bieterin wird etwaige Erhöhungen der Angebotsgegenleistung unverzüglich im Bundesanzeiger und unter <http://www.blugreen-energy.com> unter der Rubrik Investor Relations unter Bezugnahme auf das Angebot veröffentlichen.

Die Frist für die Annahme dieses Angebots begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. September 2020. Sie endet voraussichtlich am

19. Oktober 2020, 24:00 Uhr (MESZ).

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung, wird als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem bundeseinheitlichen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist - also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 19. Oktober 2020, 24:00 Uhr (MESZ) bis zum Ablauf des 17. Oktober 2020 - das Angebot ändern.

Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen und endet dann am 2. November 2020, 24:00 Uhr (MEZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe, unbeschadet einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Angebots in den letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist oder eines konkurrierenden Angebots, weiterhin bis zum 30. November 2020, 24:00 Uhr (MEZ).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage verwiesen. Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Ausführungen in Ziffer 18 der Angebotsunterlage veröffentlichen.

4. Finanzierung des Angebots

a) Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 1.237.800 S&O-Aktien ausgegeben. Hiervon werden 760.913 S&O-Aktien von der Bieterin gehalten. Es stehen somit insgesamt 476.887 S&O-Aktien aus. Die maximale Gegenleistung würde demnach EUR 2.384.435,00 betragen.

Es ist geplant, bei der Zielgesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals von EUR 1.237.800,00 um EUR 20.000.000,00 auf EUR 21.237.800,00 durch Ausgabe von 20.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Sacheinlagen in Form der Einbringung der von der Bieterin gehaltenen Geschäftsanteile an der Enapter GmbH (Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg), HRB 201064) und Gesellschaftsanteile an der Enapter S.r.l. (Handelskammer von Pisa, VAT n.13404981006, Italien) vorzunehmen. Die Durchführung dieser Sachkapitalerhöhung erfolgt möglicherweise noch während der

Annahmefrist. Hierdurch würde sich die Zahl der ausgegebenen S&O-Aktien auf 21.237.800 Stück erhöhen. Da die neuen Aktien unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre ausschließlich von der Bieterin übernommen werden sollen, würde diese vom erhöhten Grundkapital 20.760.913 S&O-Aktien halten. Die Zahl der ausstehenden Aktien würde sich dadurch nicht erhöhen und weiterhin 476.887 S&O-Aktien betragen.

Die Zielgesellschaft verfügt weder über ein genehmigtes noch über ein bedingtes Kapital.

b) Erwartete Transaktionskosten

Die Bieterin erwartet auskunftsgemäß für die Vorbereitung und Durchführung des Angebots Kosten in Höhe von maximal rund EUR 80.000,00 (die „**Transaktionskosten**“).

c) Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat mit der S&O-Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, eine Nicht-Einreichungs-Vereinbarung geschlossen, mit welcher sich die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verpflichtet hat sicherzustellen, dass die von ihr gehaltenen insgesamt 400.000 S&O-Aktien weder direkt noch indirekt in das Angebot eingereicht werden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Annahmefrist des Angebots, etwaigen Verlängerungen der Annahmefrist und auch bei Änderungen des Angebots. Des Weiteren hat sich die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verpflichtet, über ihre vorgenannten S&O-Aktien während der Nichtannahmefrist nicht zu verfügen.

Zur Absicherung hat die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ihre 400.000 S&O-Aktien mit einer Depotsperre versehen, so dass hierüber während der Dauer des Angebots nicht verfügt werden kann und die Aktien insbesondere nicht in das Angebot eingereicht werden können. Hierzu hat die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit ihrer Depotbank einen unkündbaren Depotsperrvertrag abgeschlossen und die Depotbank darin unwiderruflich angewiesen, für die Dauer des Angebots einen Sperrvermerk für sämtliche von der Bank für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verwahrten Aktien der Zielgesellschaft einzutragen. Die Depotbank hat sich in dem Depotsperrvertrag verpflichtet, dieser Weisung unverzüglich nachzukommen und dafür Sorge zu tragen, dass nicht über die durch die Depotbank verwahrten Aktien der Zielgesellschaft verfügt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Nicht-Einreichungs-Vereinbarung in Verbindung mit der Depotsperrvereinbarung kann das Angebot für maximal 76.887 S&O-Aktien angenommen werden. Würde das Angebot von allen S&O-Aktionären angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 5,00 je S&O-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 384.435,00 (die „**Zu Berücksichtigende Gegenleistung**“).

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Der Betrag des maximalen Finanzierungsbedarfs (Zu Berücksichtigende Gegenleistung und Transaktionskosten) steht der Bieterin als liquides Mittel in Form eines entsprechenden Bankguthabens zur Verfügung. Eine Fremdfinanzierung erfolgt nicht.

Aus der Zu Berücksichtigenden Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 464.435,00.

d) Finanzierungsbestätigung

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung vom 17. September 2020 ist der Angebotsunterlage als Anhang 1 beigelegt.

V. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung und Bewertung der Angebotsgegenleistung

1. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin den S&O-Aktionären eine angemessene Gegenleistung für deren S&O-Aktien anzubieten. Die Bieterin bietet allen S&O-Aktionären den Erwerb der S&O-Aktien zu einer Angebotsgegenleistung von EUR 5,00 je S&O-Aktie an.

2. Rechtliche Vorgaben zur Höhe der Angebotsgegenleistung

a) Berücksichtigung von Vorerwerben

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens den Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von S&O-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Im relevanten Zeitraum hat die Bieterin 760.913 S&O-Aktien (entsprechend 61,47% aller S&O-Aktien) erworben. Der Preis für den Erwerb einer S&O-Aktie im Rahmen dieses Erwerbs beträgt EUR 2,28. Etwaige ab dem 1. April 2021 auf den Erwerbspreis bis zu seiner vollständigen Leistung zu leistende Zinsen betragen rechnerisch maximal EUR 0,05 je S&O-Aktie und Jahr. Die von der Bieterin an den Veräußerer zu leistenden Zahlungen pro S&O-Aktie werden die Angebotsgegenleistung daher auch unter Berücksichtigung der etwaigen Verzinsung nicht überschreiten. Im Übrigen beabsichtigt die Bieterin, dass die Sachkapitalerhöhung durchgeführt und bis zum 31. März 2021 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird. Dann würde sowohl eine Barleistung als auch eine Verzinsung entfallen. Würde im Rahmen der Sachkapitalerhöhung ein Teilwert der von der Bieterin zu erbringenden Sacheinlage in Höhe von EUR 80.000.000,00 in die Kapitalrücklage gebucht, würde der an der Zielgesellschaft weiter mit 400.000 S&O-Aktien beteiligte Veräußerer durch die mit der Sacheinlage und insbesondere die Zuführung in die Kapitalrücklage verbundene Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals der Zielgesellschaft entsprechend seiner nach der Sachkapitalerhöhung bestehenden Beteiligungsquote von 1,88% an diesem Teilwert partizipieren. Von dem sich daraus ergebenden Wertzuwachs seiner Beteiligung von

insgesamt EUR 1.612.355,18 würde auf jede an die Bieterin veräußerte Aktie ein an die Stelle des Barkaufpreises tretender Teilbetrag (der „Wertzuwachs“) von EUR 2,12 entfallen.

Darüber hinaus haben innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder die Bieterin noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen S&O-Aktien erworben oder Vereinbarungen geschlossen, auf Grund derer die Übereignung von S&O-Aktien verlangt werden kann.

Die nach § 4 WpÜG-AV unter Berücksichtigung von Vorerwerben zu beachtende Mindestgegenleistung für S&O-Aktien beträgt somit nach derzeitiger Erwartung nicht mehr als EUR 5,00.

b) Berücksichtigung inländischer Börsenkurse / Unternehmensbewertung

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten inländischen Börsenkurs der S&O-Aktien innerhalb der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin (der „3-Monats-Durchschnittskurs“) entsprechen.

Auskunftsgemäß hat die BaFin mit Schreiben vom 19. August 2020 der Bieterin mitgeteilt, dass für den während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung gemäß § 35 Abs. 1 WpÜG maßgeblichen Stichtag 10. August 2020 kein gültiger Drei-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-AV für die Aktie der Zielgesellschaft festgestellt werden konnte.

In einem solchen Fall hat die Höhe der Gegenleistung gemäß § 5 Abs. 4 WpÜG-AV dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen.

Die Bewertung der Zielgesellschaft führt zu dem Ergebnis, dass der auf eine S&O-Aktie entfallende Wert zum Stichtag 10. August 2020 maximal EUR 1,46 beträgt.

Da die Zielgesellschaft eine reine Beteiligungsgesellschaft ohne operative Tätigkeit ist und zudem derzeit keine maßgeblichen Beteiligungen an anderen Unternehmen hält, sondern lediglich über einen Kassenbestand verfügt, scheidet ihre Bewertung nach der üblicherweise anzuwendenden Ertragswertmethode aus.

Daher hat die Bieterin für die Bewertung der Zielgesellschaft zunächst analysiert, inwiefern ihr Börsenwert ihren Verkehrswert der Gesellschaft widerspiegelt. Aufgrund der niedrigen Handelsvolumina und deutlichen Unterschiede zwischen Brief- und Geldkurs ist der Aktienkurs jedoch nach Einschätzung der Bieterin und entsprechend der Wertung des § 5 Abs. 4 WpÜG-AV als nicht liquide einzustufen und daher für die Bemessung des Verkehrswertes nicht ohne Weiteres geeignet.

Vor diesem Hintergrund hat die Bieterin die Bewertung der Zielgesellschaft schließlich mit Hilfe des Net Asset Value Ansatzes durchgeführt. Bei diesem Ansatz werden alle bilanzierten sowie nicht bilanzierten Vermögenswerte der Zielgesellschaft mit ihren jeweiligen Verkehrswerten in Ansatz gebracht und etwaige Schulden abgezogen. Da die Zielgesellschaft nicht operativ tätig ist, hat die Bieterin für den Net Asset Value das bilanzielle Eigenkapital zum 10. August 2020 in Höhe von EUR 890.770,88 in Ansatz gebracht, entsprechend EUR 0,72 je Aktie.

Der mengengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate vor Bekanntgabe des Kontrollerwerbs beträgt nach Berechnung der Bieterin EUR 1,46 (Quelle: S&P Capital IQ / Rödl & Partner). Zwar ist der Börsenkurs nach Einschätzung der Bieterin vorliegend nicht ohne Weiteres für eine Ermittlung des Verkehrswertes geeignet. Da aber die Obergrenze des Net Asset Value unterhalb dieses Börsenkurses liegt, hat die Bieterin den Börsenkurs als höheren der beiden Kurse letztlich als anteiligen Unternehmenswert zugrunde gelegt.

3. Bewertung der Angebotsgegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat der S&O

a) Rechtliche Vorgaben zur Höhe der Angebotsgegenleistung

Die Angebotsgegenleistung entspricht dem nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i. V. m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AV bestimmten Mindestpreis.

b) Einschätzung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Zur Frage der Angemessenheit der von dem Bieter angebotenen Gegenleistung für die S&O-Aktien sind Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung gekommen:

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 31 Absatz 1 WpÜG. Eine Barzahlung ist für die Aktionäre der S&O die einfachste und liquideste Art der Gegenleistung. Vorstand und Aufsichtsrat der S&O begrüßen, dass die Bieterin diese Form der Gegenleistung gewählt hat.

Der Angebotspreis erfüllt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorgaben und übersteigt sogar nach der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat den Wert der Gesellschaft.

Die Angebotsgegenleistung liegt über dem aktuellen Nettovermögen (Substanzwert) der S&O. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat die S&O 1.237.800 Aktien ausgegeben. Der von der Bieterin angebotenen Angebotsgegenleistung von EUR 5,00 pro Aktie liegt somit eine Bewertung der S&O-Aktien in Höhe von insgesamt EUR 6.189.000,00 zu Grunde.

Auf Basis des Nettovermögens (NAV) würde sich ein Wert des Eigenkapitals per 10. August 2020 in Höhe von EUR 890.770,88 ergeben. Normalerweise werden Beteiligungsunternehmen mit einem Abschlag zum NAV von rund 15% gehandelt, so dass sich ein Wert von rund 750 TEUR ergeben würde. Selbst unter Hinzurechnung eines abstrakten Wertes für die Börsennotiz der Gesellschaft von geschätzten maximal 2 Mio. EUR ergäbe sich ein Wert von rund 2,75 Mio. EUR und liegt damit immer noch deutlich unter der Angebotsgegenleistung von EUR 5,00 je Aktie. Auch der durchschnittliche historische Börsenkurs der letzten 3 Monate vor Bekanntgabe des Kontrollerwerbs von EUR 1,46 je Aktie liegt deutlich unter der Angebotsgegenleistung. Die potentiellen Zukunftswerte aus der möglichen Einbringung der Enapter-Gesellschaften in die S&O Beteiligungen AG müssen nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung außeracht bleiben, da diese zum heutigen Zeitpunkt unsicher sind und die Einbringung der Enapter-

Gesellschaften selbst ja noch aussteht, es wurde keine Vereinbarungen hierüber abgeschlossen.

VI. Absichten der Bieterin und des Weiteren Kontrollerwerbers

Auskunftsgemäß hat der Weitere Kontrollerwerber keine Absichten, die von den nachfolgend dargestellten Absichten der Bieterin abweichen.

1. Ziele und Absichten in Bezug auf die S&O

a) Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft soll als selbständige Gesellschaft fortbestehen und ihre Geschäftstätigkeit unverändert fortsetzen.

Es ist beabsichtigt, dass die Bieterin ihre Geschäftsanteile an ihren beiden Tochtergesellschaften in die Zielgesellschaft einbringt. Dazu soll auf der für den 8. Oktober 2020 einberufenen Hauptversammlung der Zielgesellschaft ein Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft von EUR 1.237.800,00 um EUR 20.000.000,00 auf EUR 21.237.800,00 durch Ausgabe von 20.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Sacheinlagen vorgenommen werden („Sachkapitalerhöhung“). Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen und zur Zeichnung der 20.000.000 durch die Sachkapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien, die ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, gewinnberechtigt sein sollen, auf die Bieterin zugelassen werden. Diese soll auf diese 20.000.000 Aktien Sacheinlagen dergestalt erbringen, dass sie ihre Gesellschaftsanteile an der Enapter GmbH sowie an der Enapter S.r.l. auf die Zielgesellschaft überträgt. Die neu geschaffenen Aktien sollen zum Ausgabebetrag von je EUR 1,00 ausgegeben werden, wobei aber in handelsrechtlich zulässiger Weise belegt werden soll, dass die Bewertung der Sacheinlagen Sinne von § 255 Abs. 2 AktG mindestens EUR 100,0 Mio. beträgt, so dass die Summe aus Nominalbetrag der zu schaffenden Aktien (EUR 20,0 Mio.) und Zuführung zur Kapitalrücklage mindestens EUR 100,0 Mio. beträgt. Die Sachkapitalerhöhung soll bis zum 31. März 2021 im Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen sein.

Über die geschilderten Absichten hinaus hat die Bieterin aussagegemäß keine Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder der Begründung zukünftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

b) Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt, eine Änderung der Firma der Zielgesellschaft in Enapter AG herbeizuführen und den Sitz der Gesellschaft nach Berlin zu verlegen.

Die Bieterin hat nicht die Absicht, die Zielgesellschaft zur Verlegung oder Aufgabe ihres Geschäftssitzes oder zur Verlegung oder Aufgabe der Standorte wesentlicher Unternehmensteile zu verpflichten.

c) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat keine Absicht, die Zusammensetzung des Vorstands der Zielgesellschaft zu ändern. Die Bieterin beabsichtigt, mit dem Vorstand der Zielgesellschaft weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der Zielgesellschaft soll das Unternehmen auch nach der Abwicklung des Angebots im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben unabhängig und in eigener Verantwortung leiten.

Bezüglich des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft beabsichtigt die Bieterin, sich unter Beachtung des jeweils anwendbaren Rechts und der Geltung der organschaftlichen Treuepflichten nach besten Kräften zu bemühen, diesen so schnell wie bei vernünftiger Betrachtung praktikabel und möglich während oder im Anschluss an die Abwicklung des Angebots wie folgt neu zu besetzen:

- Herrn Armin Steiner, wohnhaft in Hannover, Vorstand der Beta Systems Software AG.

Herr Armin Steiner ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Mitglied in den folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Mitglied des Aufsichtsrats der EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr

Er ist Mitglied in folgenden Gremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Stellvertretender Vorsitzender im Beirat der HABEL Holding GmbH, Riethem-Weilheim
- Member of the Board of Directors, Beta Systems Software of North America, Inc., McLean, USA

- Herrn Oswald Werle, wohnhaft in Feldkirch, Österreich.

Herr Oswald Werle ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung Mitglied in den folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Transnet Global S.à.r.l, Luxemburg

Er ist Mitglied in folgenden Gremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Beirats der BluGreen Company Limited, Hong Kong

- Herrn Ragnar Kruse, wohnhaft in Hamburg, Geschäftsführer der Ai Invest GmbH, Berlin und der AI Invest Hamburg GmbH, Hamburg.

Herr Ragnar Kruse ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Er ist Mitglied in folgenden Gremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Beirats der BluGreen Company Limited, Hong Kong

d) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Aufgrund der beabsichtigten Einbringung der Enapter in die Zielgesellschaft sieht die Bieterin bei den Geschäftstätigkeiten der zukünftigen Unternehmensgruppe der Zielgesellschaft und ihren eigenen keine Überschneidungen im Personalbereich.

Im Übrigen beabsichtigt die Bieterin keinen Personalabbau als Folge ihrer Übernahme der Kontrolle über die Zielgesellschaft. Desgleichen hat die Bieterin auch nicht die Absicht, wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen oder der gegenwärtigen Arbeitnehmervertretung der Zielgesellschaft herbeizuführen.

e) Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen

(i) Kapitalerhöhungen

Neben der zur Einbringung der Enapter in die Zielgesellschaft beabsichtigten Sachkapitalerhöhung soll bei der Zielgesellschaft im Rahmen der zum 8. Oktober 2020 einberufenen Hauptversammlung eine weitere Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 1.031.500,00 durch Ausgabe von bis zu 1.031.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Bareinlagen beschlossen und nach dem Ende der Angebotsfrist durchgeführt werden („**Barkapitalerhöhung**“). Die mit der Barkapitalerhöhung geschaffenen Aktien sollen zum Ausgabebetrag von EUR 6,00 je Aktie ausgegeben werden und von Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, gewinnberechtigt sein. Das gesetzliche Bezugsrecht soll den Aktionären als mittelbares Bezugsrecht in der Weise eingeräumt werden, dass ein Kreditinstitut bzw. ein einem Kreditinstitut gleichgestelltes, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätiges Unternehmen die neuen Aktien mit der Verpflichtung zeichnet und übernimmt, sie den Aktionären der Zielgesellschaft zu einem Bezugspreis von EUR 6,00 je Aktie anzubieten. Aktien, die nicht den Aktionären aufgrund des Bezugsrechts oder Überbezugsrechts zuzuteilen sind, sollen vom Vorstand frei verwertet werden können, wobei ein Platzierungspreis je Aktie von EUR 6,00 angestrebt werden, aber nicht verpflichtend sein soll.

Die Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts der Bieterin im Rahmen der Barkapitalerhöhung führt zu keiner Erhöhung der Angebotsgegenleistung gemäß § 31 Abs. 4 oder 5 WpÜG. (§ 31 Abs. 6 Satz 2 WpÜG). Anderes gilt für die Sachkapitalerhöhung, in der ausschließlich ier Bieterin zur Zeichnung zugelassen wird und ausschließlich durch sie eine Einlage erbracht wird. Hier wird der Ausgabepreis die Angebotsgegenleistung jedoch nicht überschreiten. Ebenso wenig ist zu erwarten, dass der Wertzuwachs wertmäßig die Angebotsgegenleistung überschreitet. Anderenfalls wird die Bieterin dies den S&O-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, sowie der BaFin unter Darstellung der Berechnung des Erhöhungsbetrages schriftlich mitteilen.

(ii) Genehmigtes Kapital

In derselben für den 8. Oktober 2020 einberufenen Hauptversammlung, soll ein Beschluss zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals mit im Wesentlichen folgendem Wortlaut gefasst werden:

„Der Vorstand ist ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Eintragung dieses genehmigten Kapitals in die Satzung der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Des Weiteren ist der Vorstand hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur in den folgenden Fällen zulässig:

(i) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder bei sonstigen Sacheinlagen, auch bei Einbringung von Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

(ii) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.

(iii) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

(iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 abzuändern.“

Der Vorstand soll angewiesen werden, den Beschluss zur Schaffung des Genehmigten Kapitals erst nach der Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister eintragen zu lassen.

(iii) Bedingtes Kapital und Aktienoptionen

Darüber hinaus soll in derselben für den 8. Oktober 2020 einberufenen Hauptversammlung ein Beschluss betreffend die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) sowie über die Schaffung eines Bedingten Kapitals mit im Wesentlichen folgendem Wortlaut gefasst werden:

„a) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente, auch z. B. Wandelanleihen mit beigefügten Optionsscheinen) und zum Ausschluss des Bezugsrechts

(i) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Grundkapitalbetrag, Laufzeit

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Oktober 2025 einmalig oder mehrmals Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente, auch z.B. Wandelanleihen mit beigefügten Optionsscheinen (nachstehend zusammen die „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- und/oder Wandlungsrechte auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend die „Anleihebedingungen“) zu gewähren und/oder für die Gesellschaft entsprechende Wandlungsrechte vorzusehen.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistung ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in einer gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden. Sie können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist (nachfolgend „Konzernunternehmen“) ausgegeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für das die Schuldverschreibung emittierende Konzernunternehmen die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen und die Zahlung der hierauf zu entrichtenden Zinsen zu übernehmen und den Inhabern der Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen sowie die Options- oder Wandlungsrechte können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können mit einer festen oder mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden. Ferner kann die Verzinsung auch wie bei einer Gewinnschuldverschreibung vollständig oder teilweise von der Höhe der Dividende der Gesellschaft abhängig sein.

Die Schuldverschreibungen werden jeweils in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

(ii) Optionsrecht, Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein Optionsschein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug auf Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die betreffenden Optionsscheine können von den jeweiligen Teilschuldverschreibungen abtrennbar sein.

Der Bezug von Aktien bei Ausübung des Optionsrechts erfolgt gegen Zahlung des festgesetzten Optionspreises. Es kann auch vorgesehen werden, dass der Optionspreis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen gemäß Ziffer (iii) angepasst wird. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung geleistet werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich in diesem Fall aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Bezugsverhältnis kann sich ferner auch durch Division eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Bezugsverhältnis kann auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Bezugsrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Bezugsrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen; insbesondere kann eine Wandlungspflicht auch an ein entsprechendes Verlangen der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens geknüpft werden. Neben oder anstelle der Wandlungspflicht kann auch ein eigenes Recht der Gesellschaft vorgesehen werden, die Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen.

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsbestimmungen gemäß nachfolgender Ziffer (iii) geändert werden kann. Die Anleihebedingungen können ferner bestimmen, dass das Umtauschverhältnis auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet wird; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Umtauschrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Umtauschrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden.

§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

(iii) Optionspreis, Wandlungspreis, wertwahrende Anpassung des Options- oder Wandlungspreises

Der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss – auch im Falle eines variablen Wandlungs- bzw. Optionspreises – mindestens 90% des Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während des nachfolgend jeweils genannten Zeitraums betragen:

der Durchschnittskurs während der letzten zehn Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Bekanntmachung der Bezugsfrist gemäß § 186 Abs. 2 Satz 1 AktG oder, sofern die endgültigen Konditionen für die Ausgabe der Schuldverschreibungen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG erst während der Bezugsfrist bekannt gemacht werden, stattdessen der Durchschnittskurs während der Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse ab Beginn der Bezugsfrist bis zum Vortag der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen maßgeblich.

Der Durchschnittskurs ist jeweils zu berechnen als arithmetisches Mittel der Schlusskurse an den betreffenden Börsenhandelstagen.

In den Fällen einer Wandlungspflicht oder eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft kann nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch ein Wandlungspreis bestimmt werden, der entweder mindestens dem vorgenannten Mindestpreis oder mindestens 90% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Endfälligkeit bzw. vor dem jeweils anderen für die Wandlungspflicht maßgeblichen Zeitpunkt entspricht, auch wenn der zuletzt genannte Durchschnittskurs den vorgenannten Mindestpreis unterschreitet.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG kann der Options- oder Wandlungspreis aufgrund von Verwässerungsschutzbestimmungen zur Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen angepasst werden, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine sonstige Maßnahmen durchgeführt werden oder Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten führen können (etwa Dividendenzahlungen, die Ausgabe weiterer Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte oder der Kontrollerwerb durch einen Dritten).

Eine Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann dabei auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Wandlungspflicht oder die Anpassung einer etwaigen Zuzahlung bewirkt werden. Statt oder neben einer Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann Verwässerungsschutz nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch in anderer Weise gewährt werden. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass bei Ausgabe von Aktien, weiteren Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Bezugsrecht der Aktionäre ein Verwässerungsschutz durch

Anpassung des Options- oder Wandlungspreises nur erfolgt, soweit den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

(iv) Bezugsrechtsgewährung, Ausschluss des Bezugsrechts

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen. Das Bezugsrecht kann dabei jeweils ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ausgestaltet werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Aktionären, die ihre Bezugsrechte ausüben, ein Mehrbezug möglich ist und dass im Rahmen des Mehrbezugs nicht von Aktionären gezeichnete Schuldverschreibungen zum bestmöglichen Ausgabebetrag platziert werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, bzw. den hieraus im Fall eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.

(v) Barausgleich, Gewährung neuer oder bestehender Aktien, Andienungsrecht

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können auch das Recht der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. Wandlung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in neue Aktien aus genehmigtem Kapital, in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder in Aktien einer börsennotierten (Freiverkehr genügt) anderen Gesellschaft gewandelt werden können bzw. ein Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann. In diesen Fällen kann der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor oder nach dem Tag der

Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser unterhalb des unter Ziffer (iii) genannten Mindestpreises liegt. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

(vi) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum und eine mögliche Variabilität des Umtauschverhältnisses zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibung ausgebenden Konzernunternehmens festzulegen.

b) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2020

Das bedingte Kapital wird wie folgt geschaffen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 618.900,00 durch Ausgabe von bis zu 618.900 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente, auch z. B. Wandelanleihen mit beigefügten Optionsscheinen) (zusammen die „Schuldverschreibungen“) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 8. Oktober 2020 beschlossenen Ermächtigung bis zum 7. Oktober 2025 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von den Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen tatsächlich erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

f) Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt, im Anschluss an den Vollzug des Angebots keine Strukturmaßnahmen wie etwa den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, den Ausschluss von Minderheitsaktionären, einen Segmentwechsel oder ein Delisting, vorzunehmen.

2. Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Bieterin ist eine Management- und Beteiligungsgesellschaft, die nach der Durchführung der Sachkapitalerhöhung mittelbar über die Zielgesellschaft an der Enapter-Gruppe beteiligt sein wird.

Außer einer möglichen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sind weder von der Bieterin noch von den gemeinsam mit ihr handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als Folge des Angebots Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterin oder der gemeinsam mit ihr handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG beabsichtigt, insbesondere nicht im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

3. Bewertungen der Ziele und Absichten der Bieterin

a) Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass durch die Sachkapitalerhöhung ein operatives Geschäft in die S&O eingebracht werden soll.

Ebenso bewerten Vorstand und Aufsichtsrat positiv, dass die Bieterin außer den Kapitalmaßnahmen keine Änderungen hinsichtlich des Vermögens der S&O oder Änderungen hinsichtlich der Verpflichtungen der S&O beabsichtigt.

b) Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin hat nicht die Absicht, die Zielgesellschaft zur Verlegung oder Aufgabe ihres Geschäftssitzes oder zur Verlegung oder Aufgabe der Standorte wesentlicher Unternehmensteile zu verpflichten, was Vorstand und Aufsichtsrat der S&O begrüßen.

Der Umbenennung der Firma in Enapter AG und der Verlegung des Sitzungssitzes nach Berlin stehen Vorstand und Aufsichtsrat offen gegenüber.

c) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass der Bieter auskunftsgemäß eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands der S&O neben der bereits erfolgten Vorstandserweiterung nicht beabsichtigt.

Der Neu-Besetzung des Aufsichtsrats um das zukünftige Geschäft besser zu reflektieren stehen Vorstand und Aufsichtsrat offen gegenüber.

d) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin keinen Personalabbau als Folge ihrer Übernahme der Kontrolle über die Zielgesellschaft beabsichtigt.

e) Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die geplanten Kapitalmaßnahmen und sehen deren Notwendigkeit im Zuge des Kapitalbedarfs für die geplante Expansion der Enapter-Gruppe.

f) Mögliche Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O begrüßen auch, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, kapitalmarkt- oder gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen bei der S&O vorzunehmen.

VII. Auswirkungen des Angebots auf die Aktionäre der S&O

Die folgenden Informationen dienen dazu, den Aktionären der S&O die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebotes zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Entscheidung der Aktionäre der S&O über die Annahme des Angebotes für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil beispielsweise individuelle Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. Die folgenden Punkte können daher nur eine Leitlinie sein. Jeder Aktionär der S&O muss, auch unter ausreichender Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände, eine eigenständige und eigenverantwortliche Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Vorstand und Aufsichtsrat der S&O empfehlen jedem Aktionär der S&O, wenn und soweit er dies für erforderlich hält, sachverständigen Rat einzuholen.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot des Bieters anzunehmen, sollten unter Berücksichtigung aller bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- Sie werden künftig nicht mehr von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der S&O-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der S&O profitieren.
- Mit der Übertragung des Eigentums an den S&O-Aktien gehen sämtliche mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich sämtlicher Dividendenansprüche) auf den Bieter über.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage beschriebenen engen Voraussetzungen möglich. Ansonsten sind die betroffenen Aktionäre der S&O bezüglich der S&O-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, von ihrer Dispositionsmöglichkeit ausgeschlossen.
- Nach Abschluss des Angebots und Verstreichens der einjährigen Frist, innerhalb derer Erwerbe des Bieters von weiteren Aktien außerhalb der Börse eine Nachbesserungspflicht auslösen (§ 31 Abs. 5 WpÜG) wird die Bieterin in der Lage sein, weitere Aktien zu niedrigeren, aber gegebenenfalls auch zu höheren Preisen zu erwerben, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre der S&O nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Jahresfrist könnte die Bieterin S&O-Aktien über die Börse auch zu höheren Preisen kaufen, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre der S&O nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben.

- Aktionäre der S&O, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung des Gesetzes durch die Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind, insbesondere bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages, Squeeze-Out- oder Umwandlungsmaßnahmen. Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der S&O und gegebenenfalls den Börsenkursen der S&O-Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und gerichtlich im Rahmen von Spruchverfahren überprüft werden. Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotspreis sein. Selbst wenn die in einem solchen Fall kraft Gesetzes zu zahlende Abfindung über der Höhe der Barabfindung der Bieterin nach dem Angebot liegen sollte, haben die Aktionäre der S&O, die das Angebot angenommen haben, keinen Anspruch auf Anpassung der Angebotsgegenleistung.

2. Mögliche Auswirkungen bei Ablehnung des Angebots

Aktionäre der S&O, die beabsichtigen, das Angebot der Bieterin nicht anzunehmen und ihre S&O-Aktien zu behalten, bleiben weiterhin Aktionäre der S&O. Im Falle der Nichtannahme des Angebots sollte jedoch Folgendes beachtet werden:

- S&O-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden weiter an der Börse gehandelt. Der gegenwärtige Aktienkurs der S&O-Aktien spiegelt jedoch die Tatsache wider, dass am 11. August 2020 die Veröffentlichung der Kontrollerlangung erfolgt ist. Es ist ungewiss, ob sich der Aktienkurs der S&O-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.
- Die Durchführung des Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes bei der S&O führen. Die Anzahl der Aktien im Streubesitz könnte sich so sehr verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in S&O-Aktien nicht mehr gewährleistet werden kann oder sogar kein weiterer Börsenhandel mehr stattfindet. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Sollte als Folge des Vollzugs des Angebotes ein ordnungsgemäßer Handel mit S&O-Aktien nicht mehr gewährleistet sein, könnte die Notierung der S&O-Aktien ausgesetzt oder die Zulassung der S&O-Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) widerrufen werden. Des Weiteren könnte eine geringere Liquidität der S&O-Aktien zu größeren Kursschwankungen der S&O-Aktien als in der Vergangenheit führen.
- Die Bieterin könnte nach Abwicklung des Angebots über die erforderliche qualifizierte Kapitalmehrheit (75 % des bei der Beschlussfassung auf der Hauptversammlung der S&O vertretenen Grundkapitals) verfügen, die erforderlich ist, um nahezu alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der S&O durchzusetzen. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlung, Verschmelzung und die Auflösung der Gesellschaft. Abhängig von der Hauptversammlungspräsenz könnte der Bieter selbst dann die notwendige qualifizierte

Mehrheit erreichen, wenn er weniger als 75 % aller S&O-Aktien hält. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Rechte eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der S&O ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der S&O über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der S&O-Aktien führen.

- Schließt die Bieterin nach Durchführung des Angebots als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungsvertrag mit der S&O als beherrschtes Unternehmen ab, ist das herrschende Unternehmen berechtigt, dem Vorstand der S&O verbindliche Anweisungen zu erteilen. Sollte dieser Beherrschungsvertrag mit einem Gewinnabführungsvertrag kombiniert werden, wäre die S&O des Weiteren verpflichtet, ihre gesamten Gewinne an das herrschende Unternehmen abzuführen. Bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages wäre das herrschende Unternehmen verpflichtet, sämtliche Verluste der S&O zum Jahresende zu übernehmen. Darüber hinaus ist das herrschende Unternehmen bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages verpflichtet, sämtlichen außenstehenden Aktionären der S&O eine Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG zukommen zu lassen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird durch die Parteien des Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages festgelegt und durch einen gerichtlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Ausgleichszahlung entspricht dem Betrag, der nach der bisherigen Ertragslage des beherrschten Unternehmens und seinen künftigen Ertragsaussichten voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelnen Aktionäre des beherrschten Unternehmens verteilt werden könnte, wenn der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Zudem würde der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages das herrschende Unternehmen verpflichten, sämtlichen außenstehenden Aktionären des beherrschten Unternehmens gemäß § 305 AktG den Erwerb ihrer Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anzubieten. Die Angemessenheit der Höhe der Ausgleichszahlung und der Abfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob diese Abfindung dem Angebotspreis entsprechen, höher oder sogar niedriger sein würde. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag erfordert unter anderem die Zustimmung von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung auf der Hauptversammlung der S&O vertretenen Grundkapitals und würde mit der Eintragung im Handelsregister der S&O in Kraft treten.
- Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt in der Lage sein, die S&O zu veranlassen, dass ein Downlisting der S&O-Aktien in ein anderes Börsensegment mit geringeren Transparenzpflichten oder ein Delisting stattfindet.

Im Falle eines Downlistings oder eines Delistings würden sich die Berichtspflichten der S&O verringern bzw. gänzlich entfallen. Falls der Bieter ein Downlisting bewirken würde, würde dies die Liquidität der S&O negativ beeinflussen, während ein Delisting zur Folge haben könnte, dass die S&O-Aktien effektiv nicht mehr liquide wären. Ein Downlisting bzw. Delisting kann auf Antrag der S&O nach § 39 Abs. 2 bis 6 BörsenG erfolgen, wenn unter Hinweis auf deren Antrag auf Downlisting bzw. Delisting ein Erwerbsangebot zum Erwerb aller S&O-Aktien nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde. Dabei würde die angebotene Gegenleistung für S&O-Aktien in einer Geldleistung bestehen, und darf nicht niedriger sein als (i) der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der S&O-Aktie in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des öffentlichen Erwerbsangebots oder (ii) die höchste Gegenleistung, die von dem Bieter des jeweiligen Erwerbsangebots, den mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder dessen Tochterunternehmen für S&O-Aktien in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der diesbezüglichen Angebotsunterlage gewährt oder vereinbart wurde.

- Sobald die Bieterin nach Vollzug des Angebots eine hierfür ausreichende Zahl an S&O-Aktien hält, könnte sie die für einen Aktienrechtlichen Squeeze Out erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Mit der Durchführung des Aktienrechtlichen Squeeze Outs würde die Börsennotierung der S&O enden.
- Falls der Bieterin nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der S&O gehören, wäre der Bieter berechtigt, einen Antrag zur Durchführung eines Übernahmerechtlichen Squeeze Outs zu stellen. Mit der Durchführung des Übernahmerechtlichen Squeeze Outs würde die Börsennotierung der S&O enden. Dieses Szenario erachten Vorstand und Aufsichtsrat hingegen für höchst unwahrscheinlich, da es nur dann eintreten könnte, wenn die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft entgegen der Nicht-Einreichungs-Vereinbarung und trotz entsprechender Depotsperrvereinbarungen mit den depotführenden Banken die die S&O-Aktien für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verwahren, ihre S&O-Aktien in das Angebot einreicht.
- Falls die Bieterin berechtigt ist, einen Übernahmerechtlichen Squeeze Out nach § 39 a WpÜG zu verlangen, wären die S&O-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39 c WpÜG berechtigt, das Angebot innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen. Erfüllt die Bieterin ihre Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 oder S. 2 WpÜG nicht, beginnt die Andienungsfrist erst mit der Erfüllung dieser Pflichten zu laufen. Die Modalitäten der technischen Abwicklung einer solchen Andienung würde die Bieterin rechtzeitig veröffentlichen.
- Falls der Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals der S&O gehören, kann die Bieterin die Durchführung eines Verschmelzungsrechtlichen Squeeze Outs veranlassen. Die Höhe der im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze Outs zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der S&O zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der

Aktien ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Mit der Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze Outs würde die Börsennotierung der S&O enden.

VIII. Interessenlage der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der

1. Interessenlage der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand der S&O besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Herrn Hansjörg Plaggemars und Herrn Sebastian-Justus Schmidt.

Herr Plaggemars hält unmittelbar keine Aktien an der S&O. Frau Kathrin Plaggemars, eine mit Hansjörg Plaggemars eng verbundene Person, hält 8.725 Aktien der S&O.

Herr Schmidt hält unmittelbar keine Aktien an der S&O. Herr Sebastian-Justus Schmidt hält 91,47% der Gesellschaftsanteile der Bieterin die bereits jetzt Mehrheitsaktionärin der Zielgesellschaft ist. Die Bieterin erfüllt mit der Unterbreitung des Angebots nicht nur ihre eigene Verpflichtung aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtung des Weiteren Kontrollerwerbers zur Abgabe eines Pflichtangebots an die S&O-Aktionäre. Herr Schmidt unterliegt daher einem Interessenkonflikt in Bezug auf den Inhalt dieser Stellungnahme. Er hat dies dem Vorstand und dem Aufsichtsrat mitgeteilt und sich beim Beschluss des Vorstands über die Abgabe dieser Stellungnahme der Stimme enthalten aber mitgeteilt, dass er dem Inhalt dieser Stellungnahme vollständig zustimmt, so dass die Stellungnahme in ihrem Inhalt von sämtlichen Vorstandsmitgliedern abgegeben wird.

2. Interessenlage der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Herr Oliver Martin
- Frau Eva Katheder
- Herr Heinz Matthies

Die Mitglieder des Aufsichtsrates halten keine S&O-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

3. Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der S&O bzw. eng mit diesen verbunden Personen das Angebot anzunehmen, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpÜG

Frau Kathrin Plaggemars, eine mit Hansjörg Plaggemars eng verbundene Person, beabsichtigt, die von ihr unmittelbar gehaltenen S&O-Aktien nicht in das Angebot einzureichen.

IX. Ergebnis der Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O beurteilen unabhängig voneinander die in der Angebotsunterlage dargestellten Ziele des Bieters für die S&O insgesamt als positiv. Vorstand

und Aufsichtsrat der S&O sind jeweils der Ansicht, dass die dargelegten Ziele des Bieters aus den in dieser Stellungnahme angeführten Gründen im Interesse der S&O liegen. Sie begrüßen daher übereinstimmend das Angebot des Bieters.

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O halten nach jeweiliger Prüfung die Höhe der Angebotsgegenleistung des Bieter für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Die Angebotsgegenleistung erfüllt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der S&O die gesetzlichen Vorgaben, und entspricht aus den in dieser Stellungnahme angeführten Gründen dem angemessenen Wert der S&O.

Für langfristig an den potenziellen Wertzuwachsen des Geschäftsbereichs der Herstellung von „grünen Wasserstoff“ interessierte Anleger kann es hingegen zweckmäßig sein, dass Angebot nicht anzunehmen, um auch künftig an positiven Entwicklungen des Unternehmenswertes und des Börsenkurses der Aktien der S&O partizipieren zu können. Vor diesem Hintergrund sehen Vorstand und Aufsichtsrat von einer Empfehlung an die Aktionäre der S&O ab (sogenannte „neutrale“ Stellungnahme).

Gleichwohl kann der aktuelle Börsenkurs der S&O Aktie über dem Angebotspreis liegen. Veräußerungswillige Aktionäre der S&O sollten sich bitte mit diesem Umstand auseinandersetzen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Hinweis keine Empfehlung zur Veräußerung von S&O-Aktien über die Börse darstellt.

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O weisen die Aktionäre der S&O zudem ausdrücklich darauf hin, dass jeder Aktionär der S&O unter ausreichender Berücksichtigung der Gesamtumstände aber auch seiner besonderen persönlichen Umstände, insbesondere auch seiner persönlichen steuerlichen Verhältnisse, sowie seiner persönlichen Einschätzung zu der weiteren Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der S&O-Aktien eine eigenständige und eigenverantwortliche Entscheidung treffen muss, ob und in welchem Umfang er das Angebot annimmt oder ob und in welchem Umfang er seine S&O-Aktien anderweitig veräußert.

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O übernehmen – unbeschadet zwingender Gesetzesvorschriften – keinerlei Verantwortung für den Fall, dass sich die Entscheidung zur Annahme oder Nichtannahme des Angebotes des Bieters für Aktionäre der S&O im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig oder in sonstiger Weise ungünstig erweisen sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O weisen abschließend vorsorglich darauf hin, dass sie keine Prüfung von eventuell zu berücksichtigenden Rechts- oder Gesetzesvorschriften in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich dieser Stellungnahme oder hinsichtlich der Angebotsunterlage vorgenommen haben.

Heidelberg, den 2. Oktober 2020

S&O Beteiligungen AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat